

67. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 23. - 24. April 2016

Seite 149

Antrag 310

Betr.: Reform des Sexualstrafrechts

Antragsteller: Bundesvorstand der Bundesvereinigung Liberale Frauen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutsch-
- 2 land werden aufgefordert, durch eine Reform des Sexualstrafrechts dafür zu sor-
- 3 gen, dass die Bundesrepublik Deutschland endlich die Europaratskonvention zur
- 4 Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- 5 (Istanbul-Konvention) ratifizieren kann. Die gravierenden Schutzlücken im Sexual-
- 6 strafrecht sind zu schließen. Der aktuelle Gesetzentwurf, der die erforderlichen
- 7 Änderungen nicht enthält, ist entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Nein heißt nein. Alle nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen müssen unter Strafe stehen. Die Zahlen sprechen für sich. Hier reicht eine gesellschaftliche Debatte nicht aus. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Bislang wurde die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von Deutschland nicht ratifiziert. Dort heißt es: „Alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen müssen unter Strafe gestellt werden.“ Voraussetzung für die Ratifizierung ist eine Veränderung der Gesetzeslage in Deutschland. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um die bestehenden Lücken im Sexualstrafrecht zu schließen und die Forderungen aus der Europaratskonvention auch in Deutschland umzusetzen. In Deutschland sind längst nicht alle Fälle strafbar, in denen sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person ausgeübt werden. Ursächlich ist das deutsche Strafrecht, es setzt eine Nötigung z. B. mit Gewaltanwendung oder Drohung voraus. Konkret heißt das: es reicht nicht aus, dass eine Frau ausdrücklich und mehrfach Nein sagt oder weint und fleht. Faktisch muss sie sich körperlich wehren, sonst liegt in den meisten Fällen keine Straftat vor. Vielen Frauen ist dies jedoch nicht möglich, sei es aus Angst oder aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit. Andere lassen die Tat über sich ergehen, um die in der Wohnung anwesenden Kinder oder sich selbst zu schützen. Die Schutzlücken: Täter dürfen sich wissentlich über den erklärten Willen hinwegsetzen. „Nein“ sagen reicht für eine Strafbarkeit nicht aus. Die Widerstandsleistung der Betroffenen ist der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit. Die sexuelle Selbstbestimmung muss aktiv verteidigt werden, sie ist nicht voraussetzungslos geschützt. Die deutsche Rechtslage wird den realen Situationen, in denen die Übergriffe stattfinden, nicht gerecht. In Deutschland erlebt jede siebte Frau mindestens einmal in ihrem Leben schwere sexualisierte Gewalt. Jährlich werden ca. 8.000 Vergewaltigungen angezeigt. Der Anteil der Frauen, die eine erlebte Vergewaltigung nicht anzeigen, ist sehr

67. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 23. - 24. April 2016

Seite 150

hoch und bewegt sich zwischen 85 % und 95 %. Nur ein Bruchteil der Anzeigen führt zu einer Verurteilung. Die Quote der Verurteilungen sinkt seit Jahren. In 2012 erlebten nur 8,4 % der Frauen, die eine Vergewaltigung anzeigten, die Verurteilung des Täters. Die Frauenverbände (unter anderem der Deutsche Frauenrat und der Deutsche Juristinnenbund) fordern seit langem eine Reform des Sexualstrafrechts. Durch die Ereignisse in Köln und anderen Städten in der Silvesternacht wird erneut intensiv über Lücken im Sexualstrafrecht diskutiert. Die FDP begrüßt die Debatte und fordert zugleich, dass eine Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt nicht für rassistische Forderungen und Statements instrumentalisiert werden darf.